

Optimierung von Wärmeerzeugungsanlagen und -verteilnetzen

Modul 4

Allgemeines

Gefördert werden

- Optimierungsmaßnahmen bei Wärmeerzeugern – Erneuerung oder Optimierung von Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien oder von Abwärme zur Wärmeversorgung Dritter. (Abschnitt A)
- Optimierungsmaßnahmen in Wärmeverteilnetzen – Umbau und Dekarbonisierung bestehender Wärmenetze und Optimierung von Wärmeverteilnetzen zur Wärmeversorgung Dritter. (Abschnitt B)

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren **Investitionszuschüssen** und beträgt **bis zu 35 %** der beihilfefähigen Investitionskosten. Detaillierte Bestimmungen finden Sie in den folgenden Abschnitten.

Förderanträge müssen Vorhaben mit Projektstandort in Österreich betreffen und können von allen Betrieben, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereinen oder konfessionellen Einrichtungen eingereicht werden. Es ist Voraussetzung, dass die antragstellende Person Betreiber oder Betreiberin eines Wärmeerzeugers- oder Verteilnetzes ist.

Förderanträge müssen vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle eingebracht werden.

Abschnitt A – Optimierungsmaßnahmen bei Wärmeerzeugern

Gefördert werden Maßnahmen zur Optimierung von Wärmeerzeugungsanlagen zur Einspeisung von Wärme in ein Fernwärmenetz zur Versorgung Dritter mit dem Ziel einer Reduktion des erforderlichen Energieeinsatzes. Dies umfasst Maßnahmen wie Steuerung, Nachrüstung brennstoffrelevanter Anlagenteile sowie den Austausch von voll funktionsfähigen Erzeugungsanlagen durch kleinere oder leistungsgleiche Neuanlagen unter der Voraussetzung, dass die Bestandsanlage zum Zeitpunkt der Antragstellung alle umweltspezifischen behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen erfüllt.

Generelle Förderbestimmungen für Optimierungsmaßnahmen bei Wärmeerzeugern

Für die Erneuerung von Wärmeerzeugungsanlagen muss eine Erhöhung des Gesamtnutzungsgrades nachgewiesen werden.

Für Optimierungsmaßnahmen an Wärmeerzeugern muss eine Reduktion der eingesetzten Gesamtenergie von 5 % nachgewiesen werden (gilt nicht für die ausschließliche Erneuerung von Wärmeerzeugungsanlagen).

Werden zusätzliche Abnehmer oder Abnehmerinnen angeschlossen oder erfolgt ein zusätzlicher Wärmeverkauf, ist das Projekt als Erzeuger im Förderungsbereich „Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen“ (Modul 1) beziehungsweise als „Mikronetz“ (Modul 3) einzureichen.

Im Falle einer Optimierung von Wärmeerzeugungsanlagen in Kombination mit der Optimierung von Wärmeverteilnetzen (Abschnitt A + B) auf Basis von erneuerbaren Energieträgern ist nur ein Förderantrag notwendig.

Biomassekesselanlagen, Biomasse-KWK-Anlagen

Die thermische Nennleistung muss kleiner oder gleich der thermischen Nennleistung der Altanlage sein.

Der Jahresnutzungsgrad der neuen Biomassekesselanlage muss mindestens 85 % betragen.

Die elektrische Engpassleistung der Biomasse-KWK-Anlagen muss über 50 kW liegen.

Für Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen muss der energetische Jahresnutzungsgrad bei mindestens 80 % und die Vollaststundenzahl bei mindestens 4.000 Stunden liegen. Darüber hinaus müssen 80 % des jährlich erzeugten Stromes innerbetrieblich genutzt werden und 80 % der anfallenden Wärme innerbetrieblich oder zur Einspeisung in ein Nah-/Fernwärmenetz verwendet werden.

Für Biomassekessel-Anlagen ≤ 500 Kilowatt muss ein Typenprüfbericht vorliegen, um die Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichen Richtlinie 37 – „Holzheizungen“ in der geltenden Fassung und des Kesselwirkungsgrades von 85 % zu bestätigen.

Bei Biomassekessel-Anlagen mit einer Nennwärmeleistung $> 500 \text{ kW}_{\text{therm}}$ und bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung $\leq 500 \text{ kW}_{\text{therm}}$ ohne gültigen Typenprüfbericht muss im Zuge der Endabrechnung ein Gutachten inklusive Messbericht eines Zivilingenieurs oder einer Zivilingenieurin, einer akkreditierten Stelle, einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder eines technischen Büros vorgelegt werden.

Für Biomassekessel-Anlagen mit einer Nennleistung $> 500 \text{ kW}_{\text{therm}}$ sind über die behördlich vorgeschriebenen Emissionsauflagen hinaus im Betrieb folgende Grenzwerte für Staub und NO_x dauerhaft einzuhalten und nach Projektumsetzung mittels Messgutachten nachzuweisen. Der Abgasverlust darf gemäß Messgutachten maximal 13 % betragen.

Nennwärmeleistung	$\leq 500 \text{ kW}$	$> 500 \text{ kW}$ $< 1.000 \text{ kW}$	$\geq 1.000 \text{ kW}$ $< 2.000 \text{ kW}$	$\geq 2.000 \text{ kW}$ $< 5.000 \text{ kW}$	$\geq 5.000 \text{ kW}$ $< 10.000 \text{ kW}$	$\geq 10.000 \text{ kW}$
NO_x [mg/Nm^3]¹⁾	200	275	275	220	220	110
Staub [mg/Nm^3]	30 oder 40 ²⁾	83	36	22	11	11

Grenzwerte bezogen auf 10 % O_2 im Abgas bei Vollast

¹⁾ Die Grenzwertbestimmung für NO_x gilt für holzartige Biomasse. Beim Einsatz von Sonderbrennstoffen wird auf brennstoff-spezifische Eigenschaften und Bescheidgrenzwerte Rücksicht genommen.

²⁾ Der Grenzwert für Staub beträgt beim Einsatz von Pellets als Brennstoff 30 mg/Nm^3 und beim Einsatz von Hackgut 40 mg/Nm^3

Wärmepumpen

Das eingesetzte Kältemittel muss ein GWP von weniger als 1.500 (Bestimmung nach 5. IPCC-Sachstandsbericht) aufweisen.

Die Jahresarbeitszahl (JAZ) der Wärmepumpenanlage muss mindestens 2,5 betragen. Berechnung JAZ: [abgegebene Wärme der Wärmepumpe] / [eingesetzter Strom für Wärmepumpenkompressor(en) und Wärmequelle (Pumpen, Lüfter, ...)]

Beim Einsatz mehrerer Wärmepumpen ist zu beachten, dass bei kaskadischer Nutzung die JAZ für die gesamte Anlage gilt und bei paralleler Nutzung jede Wärmepumpe eine JAZ von mindestens 2,5 erreichen muss.

Für den Betrieb der Wärmepumpe ist vor Auszahlung der Förderung der Nachweis über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern auf eine der folgenden Arten zu erbringen:

1. Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
 - a. Stromliefervertrag mit einem der Energieversorgungsunternehmen, die taxativ im jeweils aktuellen Stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
 - b. Formular „Bestätigung des Strombezugs aus erneuerbaren Energieträgern (EET)“, welches vom Energieversorgungsunternehmen zu bestätigen ist.
2. Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (zum Beispiel PV-Anlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf (kWh/a) der Wärmepumpenanlage abgedeckt werden können.

Solarthermische Anlagen

Die Solarkollektoren müssen über eine Typenprüfung nach EN 12975 verfügen.

Geothermische Anlagen

Bei Geothermieanlagen ist eine Durchführung und Auswertung von Probebohrungen zum Nachweis der technischen Verwertbarkeit des geothermischen Potenzials, sowie Wiederverpressung des Thermalwassers verpflichtend.

Abwärmenutzung / -auskopplung

Für die Nutzung oder Auskopplung von Abwärme muss ein Abwärmenutzungskonzept inklusive prognostizierte Abwärmemenge vorgelegt werden.

Umweltrelevante Investitionskosten

Gefördert werden die mit der Planung, Anschaffung, Errichtung, Montage und Inbetriebnahme für die Optimierung der Wärmeerzeugungsanlage verbundenen Investitionskosten für das Projekt (beihilfefähige Investitionskosten). Das sind beispielsweise die Kosten für:

- Nachrüstung beziehungsweise Optimierung der Steuerung
- Nachrüstung Rauchgaskondensation sowie Wärmepumpen zur Temperaturanhebung
- Nachrüstung Brennstofftrocknung
- Nachrüstung Wärmespeicher
- Nachrüstung MSR-Technik
- Erneuerung der Erzeugungsanlage (thermische Nennleistung Neuanlage \leq thermische Nennleistung Altanlage)
- Bauliche Maßnahmen, die in Zusammenhang mit der Optimierungsmaßnahme stehen
- Planungskosten (bis maximal 10 % der materiellen Investitionskosten)

Die umweltrelevanten Investitionskosten müssen mindestens 30.000 Euro betragen. Kosten für fossile Anlagen und Ausrüstungen sind nicht förderungsfähig.

Förderungshöhe

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss ausbezahlt und anhand der beihilfefähigen Investitionskosten (Förderungsbasis) und dem Förderungssatz samt allfälliger Zuschläge berechnet.

	Optimierung von Wärmeerzeugern
Förderungsbasis	Beihilfefähige Investitionskosten der Umweltinvestition
Förderungssatz	30 % der Förderungsbasis
Zuschlagsmöglichkeiten	5 % Effizienzzuschlag bei Reduktion des Gesamtenergieeinsatzes von ≥ 10 % Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.
Maximale Förderung	Benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 6 Millionen Euro.
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: Informationsblatt Förderungsberechnung	

Einreichunterlagen

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/wkv.

- Technisches Datenblatt inklusive Kostenaufstellung
- Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Gegebenenfalls müssen bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten oder Lieferantinnen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der förderungswerbenden Person unabhängigen Anbietern oder Anbieterinnen vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen.

Unterliegt die antragstellende Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Bitte achten Sie bei Einreichung jedenfalls auf die Vorlage vollständiger und widerspruchsfreier Unterlagen. Unvollständige oder inkonsistente Förderungsanträge können nicht bearbeitet beziehungsweise gefördert werden.

Abschnitt B – Optimierung von Wärmeverteilnetzen

Gefördert wird der Umbau und die Optimierung von Fernwärmenetzen mit dem Ziel einer Reduktion des Energieeinsatzes. Dies umfasst sekundärseitige Optimierungsmaßnahmen für Anlagenteile, die sich im Eigentum der förderungswerbenden Person befinden.

Generelle Förderungsbestimmungen für Optimierungsmaßnahmen bei Wärmeverteilnetzen

Für die Erneuerung von Wärmeverteilnetzen muss eine Erhöhung des Gesamtnutzungsgrades und eine Reduktion der eingesetzten Gesamtenergie von 5 % nachgewiesen werden.

Für Optimierungsmaßnahmen an Wärmeverteilnetzen muss eine Reduktion der eingesetzten Gesamtenergie von 5 % nachgewiesen werden.

Werden zusätzliche Abnehmer oder Abnehmerinnen angeschlossen oder erfolgt ein zusätzlicher Wärmeverkauf, ist das Projekt als Wärmeverteilnetz im Förderungsbereich „Wärme- und Kälteverteilnetze“ (Modul 2) beziehungsweise als „Mikronetz“ (Modul 3) einzureichen.

Im Falle einer Optimierung von Wärmeerzeugungsanlagen in Kombination mit der Optimierung von Wärmeverteilnetzen (Abschnitt A + B) auf Basis von Biomasse ist nur ein Förderantrag notwendig.

Umweltrelevante Investitionskosten

Gefördert werden die mit der Planung, Anschaffung, Errichtung, Montage und Inbetriebnahme für die Optimierung des Wärmeverteilnetzes verbundenen Investitionskosten für das Projekt (beihilfefähige Investitionskosten). Das sind beispielsweise die Kosten für:

- Austausch der Fernwärmeleitungen durch Leitungen mit geringerem Wärmeverlust sowie die dazugehörigen Grabungsarbeiten
- Nachrüstung Wärmespeicher
- Nachrüstung MSR-Technik
- Wärmeübergabestationen im Eigentum des netzbetreibenden Unternehmens
- Bauliche Maßnahmen, die in Zusammenhang mit der Optimierungsmaßnahme stehen
- Planungskosten (bis maximal 10 % der materiellen Investitionskosten)

Die umweltrelevanten Investitionskosten müssen mindestens 30.000 Euro betragen. Kosten für fossile Anlagen und Ausrüstungen sind nicht förderungsfähig.

Förderungshöhe

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss ausbezahlt und anhand der beihilfefähigen Investitionskosten (Förderbasis) und dem Fördersatz samt allfälliger Zuschläge berechnet.

Rahmenbedingungen für die Optimierung von Wärmeverteilnetzen	
Förderungsbasis	Beihilfefähige Investitionskosten der Umweltinvestition
Fördersatz	30 % der Förderungsbasis 20 % bei klimafreundlichen Fernwärmenetzen
Zuschlagsmöglichkeiten	5 % Effizienzzuschlag bei Reduktion des Gesamtenergieeinsatzes von ≥ 10 % Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.
Zuschlagsmöglichkeiten für klimafreundliche Fernwärmenetze	5 % für Netze mit hoher Steigerung des Anteils an eingesetzten erneuerbaren Energieträgern. Voraussetzung ist die Erreichung eines Anteils von <ul style="list-style-type: none"> • zumindest 60 % erneuerbarer Energie bis 2027 und • zumindest 80 % erneuerbarer Energie bis 2032 im Fernwärmesystem. Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.
Maximale Förderung	Benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 6 Millionen Euro.
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: Informationsblatt Förderungsberechnung	

Einreichunterlagen

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/wkv.

- Technisches Datenblatt inklusive Kostenaufstellung und technischer Beschreibung
- Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Gegebenenfalls müssen bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten oder Lieferantinnen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der förderungswerbenden Person unabhängigen Anbietern oder Anbieterinnen vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen.

Unterliegt die antragstellende Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Bitte achten Sie bei Einreichung jedenfalls auf die Vorlage vollständiger und widerspruchsfreier Unterlagen insbesondere bei Projekten in Zusammenhang mit Erzeugungsanlagen (Modul 1). Unvollständige oder inkonsistente Förderungsanträge können nicht bearbeitet beziehungsweise gefördert werden.

Weitere Förderungsbestimmungen

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 insbesondere Art 46 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) in der geltenden Fassung.

Einen Auszug anlagentypischer förderungsfähiger und nicht förderungsfähiger Anlagenteile entnehmen Sie bitte den Abschnitten A und B, sowie im Detail dem [Informationsblatt Förderungsberechnung](#).

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme einer Förderung durch das Erneuerbare-Ausbau-Gesetz und die Umweltförderung ist unzulässig. Dies schließt auch mögliche Vorteile der Umweltförderung für die Erzielung von Marktprämien sowie bei der Teilnahme an Bieterverfahren mit ein.

Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen.

Wenn Sie Daten Dritter (Projektanten oder Projektantinnen, Planungsbüros, Wärmekunden oder Wärmekundinnen, Bankbetreuer oder Bankbetreuerinnen et cetera) bekannt geben, beachten Sie bitte, dass Sie vorab deren Zustimmung zur Weitergabe und Verarbeitung der Daten einholen müssen.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/wkv

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes.

Serviceteam Nahwärmeversorgung: DW 719

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW

wkv@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.